

Mögliche/notwendige Inhalte des ASV-Teamvertrages

Thomas Willaschek

Veranstaltung der Arbeitsgruppen Berufsrecht und Vertragsgestaltung
Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im DAV

13. November 2015, Düsseldorf

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

Agenda

- ➔ ASV aktueller Stand
- ➔ Der ASV-Teamvertrag
- ➔ Notwendige Inhalte des ASV-Teamvertrages
(anwaltliche Sicht)
- ➔ Mögliche Inhalte des ASV-Teamvertrages
- ➔ Gesetzlich angeordnete Inhalte eines ASV-Teamvertrages

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

ASV aktueller Stand

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

ASV nach GKV-VSG

(1) ¹Die ambulante spezialfachärztliche Versorgung umfasst die Diagnostik und Behandlung komplexer, schwer therapierbarer Krankheiten, die je nach Krankheit eine spezielle Qualifikation, eine interdisziplinäre Zusammenarbeit und besondere Ausstattungen erfordern. ²Hierzu gehören nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 insbesondere folgende **schwere Verlaufsformen** von Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen, seltene Erkrankungen und Erkrankungszustände mit entsprechend geringen Fallzahlen sowie hochspezialisierte Leistungen:

1. **Schwere Verlaufsformen von** Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen **wie**
 - a) onkologische Erkrankungen,
 - b) **HIV/AIDS**-rheumatologische Erkrankungen,
 - c) **rheumatologischen Erkrankungen** HIV/AIDS,
 - d) Herzinsuffizienz (NYHA Stadium 3-4),
 - e) Multipler Sklerose,
 - f) zerebrale Anfallsleiden (Epilepsie),
 - g) komplexe Erkrankungen im Rahmen der pädiatrischen Kardiologie,
 - h) Folgeschäden bei Frühgeborenen oder
 - i) Querschnittslähmung bei Komplikationen, die eine interdisziplinäre Versorgung erforderlich machen;

bei Erkrankungen nach den Buchstaben c bis i umfasst die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nur schwere Verlaufsformen der jeweiligen Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen;

Quelle: <http://www.kvbawue.de/praxis/aktuelles/gkv-vsg/>

ASV aktueller Stand

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

ASV nach GKV-VSG

(6) ¹Die Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung werden unmittelbar von der Krankenkasse vergütet; **vertragsärztliche** Leistungserbringer können die Kassenärztliche Vereinigung gegen Aufwendungsersatz mit der Abrechnung von Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung beauftragen. ²Für die Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung vereinbaren der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und die Kassenärztliche Bundesvereinigung gemeinsam und einheitlich die Kalkulationssystematik, diagnosebezogene Gebührenpositionen in Euro sowie deren jeweilige verbindliche

die erforderlichen Vordrucke wird von den Vertragsparteien nach Satz 2 vereinbart; Satz 7 gilt entsprechend. ¹³Die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung ist nach Maßgabe der Vorgaben des Bewertungsausschusses nach § 87a Absatz 5 Satz 7 in den Vereinbarungen nach § 87a Absatz 3 um die Leistungen zu bereinigen, die Bestandteil der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung sind. ¹⁴Die Bereinigung darf nicht zulasten des hausärztlichen Vergütungsanteils und der fachärztlichen Grundversorgung gehen. ¹⁵In den Vereinbarungen zur Bereinigung ist auch über notwendige Korrekturverfahren zu entscheiden. ¹⁶~~Leistungserbringer dürfen unter den Voraussetzungen des § 295 Absatz 5 auch eine andere Stelle mit der Abrechnung der Leistungen nach Satz 1 beauftragen.~~

Quelle: <http://www.kvbawue.de/praxis/aktuelles/gkv-vsg/>

ASV aktueller Stand

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

ASV nach GKV-VSG

(8) ¹Bestimmungen, die von einem Land nach § 116b Absatz 2 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung getroffen wurden, gelten ~~bis zu deren Aufhebung durch das Land~~ weiter. ²~~Bestimmungen nach Satz 1 für eine Erkrankung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder 2 oder eine hochspezialisierte Leistung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, für die der Gemeinsame Bundesausschuss das Nähere zur ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung in der Richtlinie nach Absatz 4 Satz 1 geregelt hat, werden unwirksam, wenn das Krankenhaus zu dieser Erkrankung oder hochspezialisierten Leistung zur Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung berechtigt ist, spätestens jedoch drei Jahre nach Inkrafttreten des entsprechenden Richtlinienbeschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses.~~ ³Die von zugelassenen Krankenhäusern aufgrund von Bestimmungen nach Satz 1 erbrachten Leistungen werden nach § 116b Absatz 5 in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung vergütet.

Quelle: <http://www.kvbawue.de/praxis/aktuelles/gkv-vsg/>

ASV aktueller Stand

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

Ambulante spezialfachärztliche Versorgung

März 2013: Verständigung im G-BA auf

- Eckpunkte für Erarbeitung krankheitsspezifischer Regelungen und
- Reihenfolge für Erarbeitung der Anlagen:

Zu schweren Verlaufsformen von Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen:	Seltene Erkrankungen:
Gastrointestinale Tumoren/Tumoren der Bauchhöhle (seit 26.7.14 in Kraft)	Tuberkulose und atypische Mykobakteriose (seit 24.4.14 in Kraft)
Gynäkologische Tumoren (Beschlüsse vom 22.1.15 und 18.6.15, noch nicht in Kraft)	Marfan-Syndrom (seit 30.6.15 in Kraft)
Rheumatologische Erkrankungen	Pulmonale Hypertonie
Herzinsuffizienz	Mukoviszidose
	Primär sklerosierende Cholangitis

ASV aktueller Stand

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

ASV-Verzeichnis



AMBULANTE SPEZIALFACHÄRZTLICHE VERSORGUNG → Inhaltsverzeichnis → Kontakt → Impressum Registrierung | Anmelden | A- A A+

- Startseite
- ASV-Teilnahme
- **ASV-Verzeichnis**
- Kontakt
- Impressum

ASV-Verzeichnis

Im ASV-Verzeichnis werden alle berechtigten Teams und ihre Mitglieder gelistet, die einer Veröffentlichung zugestimmt haben. Somit können zum Beispiel Hausärzte für ihre Patienten nach passenden Behandlungsangeboten in der Nähe suchen.

Ihre Suchanfrage

* Pflichtfeld

Leistungsbereich (*)

Fachgruppe

PLZ oder Ort

Umkreis

Team	Ort	Strasse
Keine Daten in der Tabelle vorhanden		

0 bis 0 von 0 Einträgen

Wichtige Dokumente

- Praxiswissen 2.6 MB
- ASV-AV 441 KB

Kontakt

- 0951/30939 -960
- 0951/30939 -961
- [Kontakt](#)

Weitere Information

- [§116b SGB V](#)
- [Richtlinie \(G-BA\)](#)

ASV aktueller Stand

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

Der ASV-Teamvertrag

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

Suchmaschinenrecherche, Stand 11.11.2015

Google

Web Maps Shopping Bilder News Mehr ▾ Suchoptionen

7 Ergebnisse (0,53 Sekunden)

PDF [ÄV ASV-AV_Lesefassung_ASV_AV \(pdf, 46 KB\) - Deutsc...](#)
www.dkgev.de/media/.../21651_AEV_ASV-AV_Lesefassung_ASV_AV...
01.10.2015 - Die ASV-Berechtigten übermitteln der Krankenkasse direkt oder über ihren ... 12. bei Überweisung in den ASV-Bereich gemäß § 8 Satz 1 und 2 ...

PDF [ASV-WS2015 WHT.indd](#)
www.zeno24.de/content/e515/e516/e2480/SchrittSchrittIndieASV.pdf
Auswirkungen der ASV auf die Krankenhaus-Apotheke ... Arbeitsteilung. Der ASV-Behandlungspfad ... banalen Teamverträge und Haftungsproblematiken.

Amt für Straßen und Verkehr - Suchergebnis von
www.asv.bremen.de/sixcms/detail.php?template=06_gdr...
Anlage 5 Teamvertrag Datum: Ich arbeite in und mit Team In der Reise K11 über Ave, dass eine gute Teamarbeit über Lernen und ...

Neues Team-Mitglied: Rugby-Spielerin Mette Zimmat
www.perspektiv-team.de/neues-team-mitglied-rugby-spielerin-mette-zim...
14.04.2014 - ... einzuholen und anschließend den Team-Vertrag zu unterschreiben. ... Mette bei ihrem neuen Verein ASV Köln zur Ausnahmespielerin, die ...

Vergütung Wohlfahrtsverbände - AOK-Gesundheitspartner
www.aok-gesundheitspartner.de/by/pflege/ambulant.../index_07963.htm...
Gesundheitspartner. Informationen für Vertragspartner: Arzneimittel · Integrierte Versorgung · DMP · Versicherungsverträge · eAvis · ASV · Suche/Webcode...

DIERKS+BOHLE Rechtsanwälte - Vorträge
www.db-law.de/de/6/20120918104923/Vortraege.html
Seminar der DGAV, Berlin Wärmfen Mögliche/notwendige Inhalte des ASV-Teamvertrags 13.11.2015, Düsseldorf Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht des DAV

Maximilian Springer - Personensuche für Österreich ... - Yasni
www.yasni.at/maximilian-springer/person-information
SK Maria Sasi/ASV, Trikotnummer: 10, Position: Stürmer ... Select Versicherungsberatung - Team Vertrag und Schaden. www.selectvb.at. Leitung Vertrag und ...

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

Interdisziplinäres Team, § 3 Abs. 2 ASV-RL

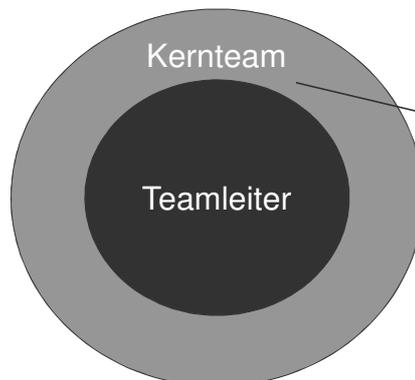


Fachliche und organisatorische
Koordination der
spezialfachärztlichen Versorgung
der Patienten

Der ASV-Teamvertrag

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

Interdisziplinäres Team, § 3 Abs. 2 ASV-RL



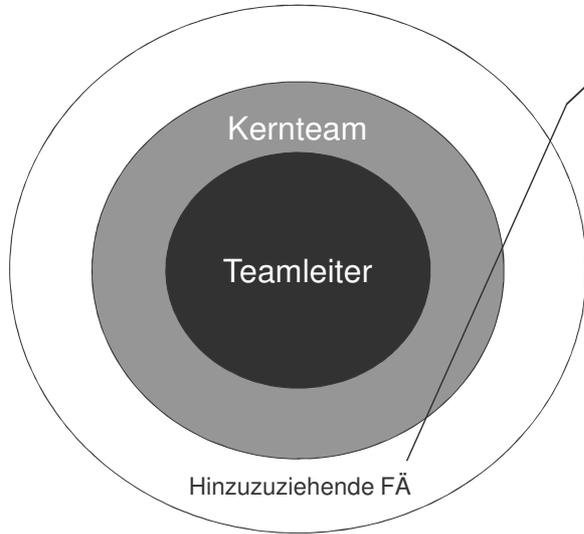
Fachärzte, deren Kenntnisse und
Erfahrungen zur Behandlung in der
Regel eingebunden werden müssen.

Leistungen sind am Tätigkeitsort der
Teamleitung **oder** zu festgelegten Zeiten
mindestens an einem Tag in der Woche
am **Tätigkeitsort der Teamleitung**
erbringen.

Der ASV-Teamvertrag

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

Interdisziplinäres Team, § 3 Abs. 2 ASV-RL



Fachärzte, deren Kenntnisse und Erfahrungen in Abhängigkeit vom jeweiligen Krankheitsverlauf typischerweise bei einem Teil der Patientinnen und Patienten ergänzend benötigt werden.

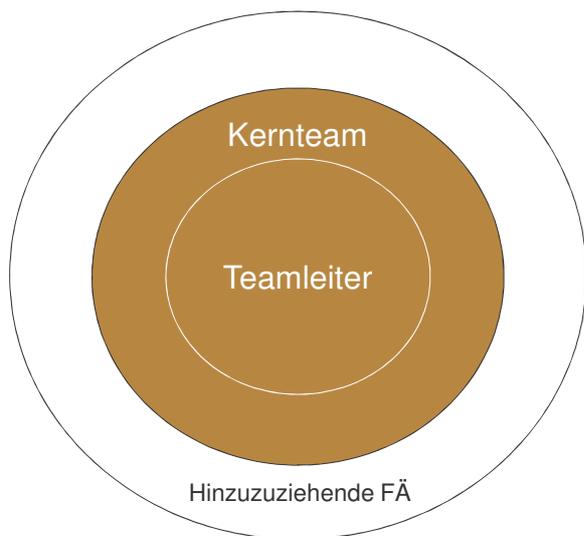
Ihr **Tätigkeitsort** für direkt an der Patientin oder an dem Patienten zu erbringende Leistungen muss **in angemessener Entfernung** (in der Regel in 30 Minuten) **vom Tätigkeitsort der Teamleitung** erreichbar sein

Eine institutionelle Benennung ist ausreichend – MVZ oder BAG

Der ASV-Teamvertrag

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

Vertragspartner



Der ASV-Teamvertrag

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

Notwendige Inhalte des ASV-Teamvertrages (anwaltliche Sicht)

§ 3 Abs. 1 Satz 2 ASV-RL: „Die interdisziplinäre Zusammenarbeit kann auch im Rahmen von vertraglich vereinbarten Kooperationen erfolgen.“

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

Leistungskooperation Kernteam

Vertragspartner und Vertragsgegenstand

- | Teamleitung und Kernteam namentlich zu benennen
- | Fachgebiete je nach Erkrankung (Anlagen zur ASV-RL)
- | intra- oder intersektoral
- | Grundsätze der Zusammenarbeit (kooperativ oder hierarchisch)
- | Grundsätze zu personellen/sächlichen Voraussetzungen

Notwendige Inhalte – anwaltliche Sicht

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

Leistungskooperation Kernteam

Interdisziplinäres Team und Teamleitung

| Zusicherung der Teammitglieder,

- von der ASV-RL geforderte Anforderungen zu erfüllen
- von der ASV-RL geforderten Behandlungsumfang zu erbringen

| Aufgaben der Teamleiterin bzw. des Teamleiters

- fachliche und organisatorische Koordination der Patientenversorgung
- Korrespondenz mit eLA

| Anzeigepflicht

- gemeinsame Anzeige der Teilnahme ggüber eLA

Notwendige Inhalte – anwaltliche Sicht

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

Leistungskooperation Kernteam

Tätigkeitsort

| Bestimmung des Tätigkeitsorts der Teamleitung

- Sitz der Praxis bzw. MVZ
- Krankenhaus

| Leistungserbringung der Teammitglieder am Tätigkeitsort (und weiteren Orten)

- am Tätigkeitsort entweder durchgängig oder zu festgelegten Zeiten
- mindestens an einem Tag in der Woche (Tumorkonferenz)
- Ausnahme „an immobile Apparate gebundene Leistungen“, aber: „dennoch in angemessener Entfernung (in der Regel in 30 Minuten) vom Tätigkeitsort erreichbar“
- Ausnahme „Aufbereitung und Untersuchung von ... entnommenem Untersuchungsmaterial“

Notwendige Inhalte – anwaltliche Sicht

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

Leistungskooperation Kernteam

Vertretung und Weiterbildungsassistenten

| Vertretung für Teamleitung festzulegen

| Vertretung für alle Teammitglieder möglich (durch andere Fachärzte)

- müssen Anforderungen an fachliche Qualifikation und organisatorische Einbindung erfüllen
- wer organisiert und kommuniziert Vertretung?

| Anzeigepflicht im Vertretungsfall länger als 1 Woche

- eLA, LVe KKen, Eken, KV und LKG

| WBA können zur Durchführung ärztlicher Tätigkeiten einbezogen werden

- unter Verantwortung eines WBE aus dem Team
- nicht aber Diagnosestellung und leitende Therapieentscheidungen

Notwendige Inhalte – anwaltliche Sicht

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

Leistungskooperation Kernteam

Leistungsdokumentation, Datenschutz und Abrechnung

| Elektronische Fallakte? (Einheitliche) Software? Zentrale Datenablage?

| Datenschutz

- sinnvoll: auf Überweisung tätiges Teammitglied holt Einwilligungserklärung zum Datenaustausch ein

| Abrechnung: jeder Leistungserbringer für sich

- unmittelbar gegenüber der Krankenkasse
- ggf. Beauftragung der Kassenärztlichen Vereinigung

Notwendige Inhalte – anwaltliche Sicht

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

Leistungskooperation Kernteam

Haftung und Haftungsfreistellung

- | Haftung für Behandlungsfehler, Regresse, vertragliche Pflichten
- | Haftung für Auftragsleistungen hinzuzuziehender Fachärzte (§ 2 Abs. 4 S. 2 ASV-RL) und Personal
- | Teammitglieder als Gesellschafter der GbR haften akzessorisch gesamtschuldnerisch (§§ 128 HGB analog, 421ff. BGB)
- | Haftung des Eintretenden (§ 130 HGB analog), Nachhaftung (§§ 736 II BGB, 160 HGB)
- ➔ Nachweis Haftpflichtversicherung und Haftungsfreistellung im Innenverhältnis

Notwendige Inhalte – anwaltliche Sicht

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

Leistungskooperation Kernteam

Vertragslaufzeit

- | Inkrafttreten
 - 2 Monate nach Eingang (gemeinsamer) Anzeige beim eLA, sofern dieser nicht mitteilt, die Anforderungen/Voraussetzungen seien nicht erfüllt (§ 116 Abs. 2 S. 4 SGB V)
 - fordert eLA zusätzliche Informationen /ergänzende Stellungnahmen an, gilt nach deren Eingang S. 6: „Danach läuft die Frist weiter; der Zeitraum der Unterbrechung wird in die Frist nicht eingerechnet.“
- | Ausscheiden eines Teammitglieds
 - Kündigung schriftlich gegenüber Teamleiter, Kündigungsfrist
 - Anzeige gegenüber eLA binnen 7 Werktagen nach Ausscheiden
 - fristlose Kündigung/Ausschluss aus wichtigem Grund (Nichteinhaltung Qualitätsanforderungen)

Notwendige Inhalte – anwaltliche Sicht

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

Mögliche Inhalte des ASV-Teamvertrages

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

Leistungskooperation Kernteam

Ausdrückliche Vereinbarung üBAG bzw. üT-BAG

- | berufsrechtlich zwischen Vertragsärzten/MVZ möglich
- | auch Einbeziehung Krankenhaus, oder Praxisverbund (§ 23d MBO-Ä)?
- | Anforderungen T-BAG
- | Anteile materielles und ideelles Gesellschaftsvermögen?
- | Wettbewerbsverbot
 - hindert Zugehörigkeit zu anderen Teams bzw. Wechsel des Teams
 - insbesondere zur Bindung „gesuchter“ Fachgebiete sinnvoll

Mögliche Inhalte

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

Leistungskooperation Kernteam

Gemeinsame Abrechnung, Honorarpooling und interne Verteilung

- | Abrechnungsverantwortung auf Teamleitung übertragen
- | Gemeinsames Honorarkonto?
- | Verteilungsschlüssel: Umfang Einzelbeitrag, Zeitaufwand, paritätisch, Anteile Gesellschaftsvermögen, etc.?

Mögliche Inhalte

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

Leistungskooperation Kernteam

Vertretung, Geschäftsführung

- | Vertretung: Abschluss ASV-Kooperationsverträge (sofern notwendig)
- | Weitere Verträge: Miete, Nutzungsüberlassung, Personalgestellung, etc.
- | Festlegung: Urlaubstage, Fortbildungsverpflichtung, Folgen längerer Krankheit
- | (überregionale) Markenbildung möglich
- | zentrale Organisationsstruktur

Mögliche Inhalte

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

Leistungskooperation Kernteam

Ausscheiden

- | Abwerbeverbot hinsichtlich Personal, Patienten, Zuweiser
- | Wem gehören die Patientendaten?
- | Anteilsverkauf oder Abfindung bei Ausscheiden?
- | nachvertraglicher Konkurrenzschutz

Mögliche Inhalte

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

Gesetzlich angeordnete Inhalte eines ASV-Teamvertrages

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

ASV-Kooperation Kernteam

Teilnahmevoraussetzung bei onkologischen Erkrankungen

| sog. ASV-Kooperation mit dem jeweils anderen Versorgungssektor

| schriftliche Vereinbarung über ASV-Kooperation ist eLA vorzulegen, es sei denn, eine solche Kooperation kommt nach nicht zustande.

| Gegenstände:

- Abstimmung über Eckpunkte der Versorgung unter besonderer Berücksichtigung von Algorithmen der Diagnostik und Therapie
- Abstimmung Arbeitsteilung (Berücksichtigung regional. Gegebenheiten & jeweiliger Qualifikationen)
- Verpflichtung, mindestens zweimal jährlich gemeinsame qualitätsorientierte Konferenzen (patientenbezogene kritische Evaluation der Behandlungsergebnisse) durchzuführen

Gesetzlich angeordnete Inhalte

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

In der Praxis ist bisher weniger oft mehr...

DIERKS + BOHLE
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

DIERKS + BOHLE

RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

Vielen Dank für Ihr Interesse!

RA und FA für Medizinrecht Dr. iur. Thomas Willaschek
Kurfürstendamm 195 | 10707 Berlin | www.db-law.de
Tel: 030 327 787 0 | willaschek@db-law.de